

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Auswirkungen des Gesetzes über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden auf Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage 1025** vom 4. Oktober 2007 hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007, das im kommenden Monat in Kraft tritt, sieht in § 9 vor, dass die Länder die „notwendigen Kostenregelungen, Regelungen über Kostenbefreiungen...“ zu erlassen haben. Dies betrifft ausdrücklich auch die in Artikel 8 Abs.3 und 4 der EU-Richtlinie 2004/35/EG enthaltenen Regelungen über die Kostenbefreiungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird die Landesregierung dem Landtag ein Gesetz über die in § 9 des Bundesgesetzes vorgesehenen Kostenregelungen vorlegen?
2. Wird die Landesregierung von der in Artikel 8 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2004/35/EG vorgesehenen Regelung über die Kostenbefreiungen der durchgeführten Sanierungsmaßnahmen Gebrauch machen, wie dies die entsprechenden Entwürfe in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich, Polen, Schweden, der Slowakei, Spanien und der Tschechischen Republik vorsehen?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Artikel 8 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 21. April 2004 (Umwelthaftungsrichtlinie) betrifft Kosten für Sanierung und Vermeidung von Umweltschäden einschließlich der Verwaltungskosten. Hierbei eröffnet die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Option, den Betreiber in bestimmten Fällen von der Kostentragung freizustellen. Davon unberührt bleibt jedoch die Verpflichtung zur Sanierung von Umweltschäden. Im Freistellungsfalle würde die öffentliche Hand die Kosten hierfür tragen müssen.

Das Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 10. Mai 2007 überlässt in § 9 die Regelung der Kosten weitgehend den Ländern. Insbesondere bleibt es den Ländern überlassen, von der Freistellungsoption Gebrauch zu machen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage 1025 des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP) namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Eine Pflicht des Landes, von der in Art. 8 Abs. 4 Umwelthaftungsrichtlinie eingeräumten Option zur Kostenfreistellung Gebrauch zu machen, besteht nicht. Die Entscheidung über eine Kostenfreistellung sollte zweckmäßigerweise in Abstimmung mit den anderen Bundesländern getroffen werden. Die diesbezüglichen Abstimmungen laufen. Bislang hat noch kein Land eine Regelung getroffen. Soweit sonstige Kosten- und Zuständigkeitsregelungen getroffen werden müssen, ist ein Landesgesetz in Vorbereitung.

Margit Conrad
Staatsministerin

